

**Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der GPM
(Zuständigkeit für Beschlussfassung über eigene Geschäftsordnung entsprechend der
Rechtsprechung (BGHz 47, 172 (177))**

Version 2.0, verabschiedet durch die Delegiertenversammlung am 25. November 2016

§ 1 Präambel und Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Delegiertenversammlung nach § 10 der Satzung der GPM. Sie regelt die Arbeitsweise und den Ablauf der Delegiertenversammlung, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und dem Hauptamt, sofern es diesbezüglich keine Satzungsregelungen gibt. Weiterhin regelt diese Geschäftsordnung die Kommunikation der Ergebnisse der Delegiertenversammlung.

§ 2 Leitung der Delegiertenversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Delegiertenversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter wahrt Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt den Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter jeweils für die nächste Delegiertenversammlung (§15 lit. y Satzung).

§ 3 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet und berechtigt, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen. Weiterhin kann er die Versammlung jederzeit schließen, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (3) Der Versammlungsleiter hat Mitglieder der Delegiertenversammlung zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn dieser erneut die Ordnung verletzt, das Wort entziehen. Beachtet der betreffende Teilnehmer den Wortentzug nicht oder stört er erneut, kann der Versammlungsleiter darüber hinaus einen Antrag zum Ausschluss des Redners an die Delegiertenversammlung stellen. Die Abstimmung zu einem solchen Antrag ist sofort durchzuführen, der Beschluss ist unverzüglich zu befolgen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann Gäste der Delegiertenversammlung bei störendem Verhalten aus dem Versammlungsraum verweisen.
- (5) Rügen, Ordnungsrufe und andere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum geordneten Ablauf der Versammlung sind zu protokollieren.

§ 4 Einleitung der Delegiertenversammlung

Bei der Eröffnung der Delegiertenversammlung hat der Versammlungsleiter folgende Aufgaben:

- a. Begrüßung aller Anwesenden und offizielle Eröffnung der Delegiertenversammlung
- b. Ernennung des Protokollführers und dessen Stellvertreter
- c. Aufzählung der teilnahmeberechtigten Mitgliedergruppen der Delegiertenversammlung
- d. Aufzählung der eingeladenen Gäste
- e. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (gemäß §17 (1) der Satzung)

- f. Erklärung, ob und welche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung nach Versendung der Einladung gestellt wurden und ob diese zulässig sind (§ 16 (3) der Satzung)
- g. Erläuterung des Abstimmungsverfahrens und des Ablaufes von Wahlen¹
- h. Erklärung des Verfahrens zur Stimmübertragung
- i. Verweis auf die aktuelle Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

§ 5 Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Rederecht.
- (2) Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäß § 10 (2) der Satzung sowie alle Gäste der Delegiertenversammlung, denen der Versammlungsleiter das Rederecht zu einer Sache erteilt.
- (3) Der Versammlungsleiter kann zu jeder Aussprache eine Redeliste führen. Redemeldungen erfolgen durch ein einfaches Handzeichen. Der Versammlungsleiter hat die Möglichkeit, Redelisten durch schriftliche Anmeldung zu führen.
- (4) Ablauf der Aussprache zu einem Tagesordnungspunktes
 - a. Der Tagesordnungspunkt wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.
 - b. Zunächst erhält der Berichterstatter oder Antragssteller das Wort.
 - c. Anschließend erfolgt die Aussprache in der Reihenfolge der Redemeldungen oder anhand der Redeliste. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der chronologischen Reihenfolge der Redemeldungen; der Versammlungsleiter kann von dieser Regel im Einverständnis der vorgemerkten Redner abweichen.
 - d. Außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erhalten das Wort:
 - i. der Versammlungsleiter
 - ii. der Berichterstatter / Antragsteller
 - iii. Anträge zur Geschäftsordnung
 - e. Sobald die Redeliste erschöpft ist, oder durch Beschluss über einen Antrag zur Geschäftsordnung beendet wurde oder es keine Wortmeldungen gibt, erklärt der Versammlungsleiter die Aussprache zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt für abgeschlossen. Der Versammlungsleiter leitet dann ggfs. zur Beschlussfassung entsprechend des Antrages über.
- (5) Die Rededauer kann durch den Versammlungsleiter generell für die gesamte Delegiertenversammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Die Delegiertenversammlung kann auf entsprechenden Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers generell oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Mehrheitsbeschluss eine andere Dauer festlegen. Hierbei soll sie den Zeitrahmen der Versammlung berücksichtigen. Spricht ein Teilnehmer über die festgelegte Redezeit hinaus, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligen Hinweis das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betreffende über den gleichen Diskussionsgegenstand nicht wieder sprechen.

§ 6 Anträge und Antragsrecht

Im Rahmen einer Delegiertenversammlung sind nur Anträge entsprechend der Tagesordnung, sowie Anträge an die Geschäftsordnung zulässig. Es ist nicht möglich, im Verlauf einer Delegiertenversammlung die Tagesordnung zu erweitern (vgl. § 16 (3) der Satzung).

- (1) Beschlussfassung ist nur über die mit der Einladung versandten Anträge und über Anträge, die rechtzeitig gestellt wurden (gemäß § 16 (3) der Satzung), zulässig (Beschlussvorlagen). Der Versammlungsleiter leitet die Aussprache zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt ein.

¹ Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt wird.

- (2) Es ist zulässig, Anträge zur inhaltlichen Änderung von Anträgen gem. § 6 Abs. (1) dieser GO (Änderungsanträge) zu stellen. Solche Änderungsanträge ermöglichen es der Delegiertenversammlung, Anträge vor der Beschlussfassung im Rahmen einer Diskussion anzupassen. Änderungsanträge dürfen nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden. Änderungsanträge werden per Handzeichen gestellt und sind entsprechend der Redeliste zu behandeln.
- (3) Geschäftsordnungsanträge dürfen von allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge werden durch ein Handzeichen mit beiden Händen gestellt und sind vom Versammlungsleiter sofort nach Ende eines gerade laufenden Redebeitrages und außerhalb der Redeliste dranzunehmen.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a. Anträge zur Redezeit
- b. Antrag auf Schluss der Debatte
- c. Antrag auf Schluss der Redeliste
- d. Antrag auf Vertagung
- e. Antrag auf Unterbrechung

Sofern sich ein Mitglied der Delegiertenversammlung² bereits an der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt beteiligt hat, darf er zu diesem Tagesordnungspunkt keinen Antrag auf „Redezeit“ (a), „Schluss der Debatte“ (b) oder „Schluss der Redeliste“ (c) stellen. Der Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter sind von dieser Einschränkung insofern nicht betroffen, dass sie auch nach Beteiligung an der Aussprache einen Antrag auf „Redezeit“ (a), „Schluss der Debatte“ (b) oder „Schluss der Redeliste“ (c) stellen dürfen, sofern der Antrag zur Leitung der Versammlung notwendig ist.

Die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 7 Ablauf von Abstimmungen zu Anträgen und Wahlen

(1) Abstimmungen zu Anträgen

- a. Anträge werden gemäß §5 (4) der Geschäftsordnung behandelt.
- b. Anträge zu Tagesordnungspunkten werden nach der Aussprache durch den Antragsteller oder den Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorgetragen.
- c. Änderungsanträge werden im Rahmen der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt gestellt und werden entsprechend der Redeliste abgearbeitet.
- d. Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden und werden sofort behandelt. Beschlüsse, die durch Geschäftsordnungsanträge getroffen werden, sind sofort umzusetzen.

Der Versammlungsleiter muss nach jedem Geschäftsordnungsantrag abfragen, ob es eine Gegenrede gibt.

Nach Ende der Gegenrede leitet der Versammlungsleiter unverzüglich die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag ein.

Generell gilt bei Anträgen, dass der weiteste Antrag (d.h. der weitestgehende, andere Anträge einschließend oder der allgemeinste Antrag) zuerst gestellt und behandelt wird.

² Mitglieder der Delegiertenversammlung sind: mit Stimmrecht – die Delegierten; ohne Stimmrecht – Mitglieder des Präsidiums, Mitglieder des Präsidialrates, Mitglieder des Finanzausschusses, Mitglieder des Personalausschusses und Mitglieder des Wahlausschusses (vgl. §10 (2b) der Satzung).

(2) Abstimmungen zu Wahlen

Mit Ausnahme von Präsidiumswahlen werden alle Wahlen vollständig vom Versammlungsleiter geleitet.
Ablauf:

- a. Der Versammlungsleiter verliest alle im Vorfeld vorgeschlagenen Kandidaturen.
- b. Der Versammlungsleiter fragt die Versammlung, ob es noch weitere Kandidaten gibt.
- c. Alle Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.
- d. Alle Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor (die Redezeit wird von dem Versammlungsleiter vorgegeben).
- e. Der Versammlungsleiter führt die Wahlabstimmung (offen oder geheim) durch.
- f. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis und gibt dieses zu Protokoll.

Bei Präsidiumswahlen, werden die Kandidaten vom Vorsitzenden des Personalausschusses vorgestellt.
Die Wahl wird vom Versammlungsleiter geleitet.

(3) Allgemeine Bestimmungen zu offenen Abstimmungen

Sobald der Versammlungsleiter eine Abstimmung eingeleitet hat, erfolgt keine Worterteilung mehr.

Bei jeder Art von Wahl oder Abstimmung stellt der Versammlungsleiter zunächst die Anzahl der im Raum befindlichen Stimmen fest und gibt diese zu Protokoll.

Bei offenen Abstimmungen fragt der Versammlungsleiter zunächst ab, wer mit „Ja“ stimmt. Bei überwiegender Zustimmung werden dann die „Nein“-Stimmen und die „Enthaltungen“ gezählt und zu Protokoll gegeben – die Zustimmungen werden im Protokoll rechnerisch nachgetragen.

Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis öffentlich bekannt, fragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen (sofern die Kandidaten anwesend sind) und gibt das Ergebnis zu Protokoll.

(4) Allgemeine Bestimmungen zu geheimen Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen öffentlich. Jede Abstimmung kann auf Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Delegierten als geheime Abstimmung erfolgen (vgl. §17 (6) der Satzung). Geheime Abstimmungen dürfen nur von anwesenden Delegierten beantragt werden, übertragene Stimmen zählen hierbei nicht. Weiterhin werden Wahlen geheim durchgeführt, bei denen es mehr Kandidaten als zu besetzende Plätze gibt.

Für geheime Abstimmung und Wahlen erhält jeder Delegierte pro Stimmkarte einen Stimmzettel. Die normalen Regelungen der Stimmübertragung gelten weiterhin.

Bei einfachen Abstimmungen schreiben die Delegierten „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ auf ihre Stimmzettel; bei Wahlen schreiben die Delegierten die Kandidatin/den Kandidaten auf jeden ihrer Stimmzettel, für den/die sie stimmen wollen. Auf die Stimmzettel dürfen nur für so viele Kandidaten gestimmt werden, wie Plätze zu besetzen sind. Ungültig sind alle Stimmzettel, die Stimmenhäufung ausweisen oder auf denen für mehr Kandidaten gestimmt, als Plätze zu besetzen sind oder Zusätze wie Kommentare, Bedingungen usw. enthalten. Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis öffentlich bekannt und zu Protokoll.

§ 8 Kommunikation der Ergebnisse der Delegiertenversammlung

(1) Gemäß § 17 (10) der Satzung wird über jede Delegiertenversammlung ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das die wesentlichen Besprechungsergebnisse und alle Beschlüsse festhält.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung innerhalb von einem Monat nach der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist nicht vertraulich. Jedoch kann jedes Mitglied der Delegiertenversammlung zu jedem Tagesordnungspunkt einen Antrag auf Geheimhaltung stellen. Sofern die Delegiertenversammlung dem Antrag zustimmt, wird der entsprechende Tagesordnungspunkt in einer vertraulichen Anlage zum Protokoll protokolliert. Diese Anlage ist vertraulich und unterliegt der Geheimhaltung.
- (4) Die öffentlichen (d.h. nicht vertraulichen) Ergebnisse der Delegiertenversammlung werden zeitnah nach der Delegiertenversammlung über die Webseite veröffentlicht.

§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung und Widerspruch

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Falle eines Widerspruchs von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist eine Entscheidung der Delegiertenversammlung über die Auslegung der Geschäftsordnung herbeizuführen.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Wirkung vom 25. November 2016 in Kraft. Sie bleibt bis zu ihrer Aufhebung oder Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.